



GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Verkauf und Lieferung von Solarmodulen

Geschäftsbedingungen Sunneroo B.V.

Artikel 1: *allgemeines*

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden wir die folgenden Begriffe mit den angegebenen Bedeutungen. Definierte Begriffe werden im weiteren Text mit einem Großbuchstaben angezeigt.

Auftragnehmer: Sunneroo B.V., ansässig in 's-Hertogenbosch und eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 69003327. Handelt auch unter dem Namen Sunneroo und ist Teil der Sunneroo Group B.V.

Sunneroo Solarmodule: Ein PV-System (Photovoltaik) bestehend aus (mehreren) Solarmodulen (Photovoltaik-Module), Wechselrichter, Unterkonstruktion und Zubehör.

Käufer: Die Partei, die dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt, Beratung zu geben, die Sunneroo Solarmodule zu kaufen und/oder die Sunneroo Solarmodule, Wechselrichter(s) und Zubehör zu installieren.

Vereinbarung(en): Die Vereinbarung zwischen Sunneroo und dem Kunden zum Kauf des Solaranlagensystems und der vereinbarten Teile und Dienstleistungen. Die Vereinbarung zwischen dem Kunden und Sunneroo kommt zustande durch das schriftliche und/oder digitale Unterzeichnen des Angebots oder eine schriftliche Bestätigung der Angebotsannahme durch den Kunden.

Installation: Das tatsächliche Bereitstellen und Installieren der Sunneroo Solarmodule am vom Käufer angegebenen Standort.

Waren: Alle Materialien, die dem Käufer im Rahmen einer Vereinbarung geliefert werden sollen.

Berater: Eine vom Auftragnehmer befugte und sachkundige Person auf dem Gebiet der Sunneroo Solarmodule, bei der auch der Kauf einer Installation abgeschlossen werden kann.

Überwachung: Ein Selbstinstallationsprodukt, geliefert über Sunneroo vom Wechselrichterhersteller. Es ist für Käufer bestimmt, die Sunneroo Solarmodule kaufen. Dieses Produkt bietet dem Käufer Einblick in die Leistung der Solaranlageninstallation. Auf dieses Produkt sind die Bedingungen des jeweiligen Wechselrichterherstellers anwendbar.

Zubehör: Sammelbegriff für Geräte und Produkte der Überwachung, wie Netzwerkgeräte und verwandte Produkte, die Einblick in die Erzeugung und den Verbrauch der Sunneroo Solarmodule ermöglichen.

Artikel 2: *anwendbarkeit dieser Bedingungen*

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vereinbarungen des Auftragnehmers, die ab dem 1. Juli 2017 für den Verkauf, die Lieferung, Installation, Wartung und Service von Sunneroo Solarmodulen geschlossen wurden, sowie für alle entsprechenden Anfragen, Beratungen und Angebote an den Käufer.
2. Durch die Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Vereinbarung akzeptiert der Käufer auch die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen können vom Käufer nur geltend gemacht werden, soweit sie vom Auftragnehmer schriftlich akzeptiert wurden.

Artikel 3: *angebote und Zustandekommen von Vereinbarungen*

1. Ein individuelles Angebot ist dreißig (30) Tage lang gültig, sofern nicht in dem Angebot eine andere Frist angegeben ist. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Angebot vom Käufer unterzeichnet und an den Auftragnehmer gesendet wird, hat der Auftragnehmer das Recht, das Angebot zurückzuziehen oder zu ändern. Angebote werden über das Internet und per E-Mail übermittelt.
2. Eine Vereinbarung kommt zustande, wenn das vom Käufer unterzeichnete Angebot vom Auftragnehmer empfangen und akzeptiert wird.
3. Falls der Kunde nicht Eigentümer des Hauses ist, kann keine Vereinbarung zustande kommen, es sei denn, die Zustimmung des Hausbesitzers wird bekannt gegeben.
4. Alle Angebote/Offerten des Auftragnehmers sind unverbindlich und gelten, solange der Vorrat reicht, während der Gültigkeitsdauer des Angebots.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integraler Bestandteil der Vereinbarung. Der Kunde kann sich nur auf abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen berufen, wenn diese ausdrücklich vom Auftragnehmer akzeptiert wurden und auf dem akzeptierten Angebotsblatt vermerkt sind, aus dem die Vereinbarung hervorgeht.
6. Die in der Vereinbarung bereitgestellten Informationen zu Erträgen, Amortisationszeiten und Finanzberechnungen sind allgemeine Angaben. Aus diesen Informationen können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, dies ist in der Vereinbarung ausdrücklich anders vereinbart. Sunneroo bemüht sich um größte Sorgfalt bei der Erstellung von Angeboten, kann jedoch nicht für Druck-/Berechnungsfehler und Unvollständigkeiten haften.

7. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Installationsarbeiten an Dritte auszulagern.
8. Informationen, Bilder, mündliche, telefonische oder per E-Mail übermittelte Mitteilungen usw. zu allen Angeboten und den wichtigsten Merkmalen der Installation und der Güter werden so genau wie möglich dargestellt oder gemacht. Der Auftragnehmer garantiert jedoch nicht, dass alle Angebote und Güter vollständig mit den gegebenen Informationen usw. übereinstimmen. Abweichungen können grundsätzlich nicht zu Schadensersatz und/oder Vertragsauflösung führen
9. Durch die Annahme des Angebots durch den Käufer kommt eine verbindliche Vereinbarung zustande. Durch die Annahme des Angebots garantiert der Käufer (i), dass die Konstruktion des Grundstücks für die Installation der Güter geeignet ist. Wenn der Käufer dafür keine Garantie geben kann, ist es möglich, auf der Grundlage von Mehrkosten eine Inspektion durch eine Drittpartei durchführen zu lassen, und (ii) dass eine Baugenehmigung und/oder sonstige Mitwirkung oder Zustimmung Dritter (einschließlich einer Wohnungseigentümergeinschaft oder einer Gemeinschaft, zu der der Käufer und/oder das Grundstück oder das Wohnungseigentum gehört) vor der Installation der Güter eingeholt oder nicht erforderlich ist. Der Auftragnehmer übernimmt niemals die Haftung für Schäden, die durch eine übermäßige Belastung der Konstruktion und/oder vernachlässigte Wartung des Grundstücks, auf dem die Installation der Güter stattgefunden hat, verursacht wurden.
10. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, andere, technisch gleichwertige oder neuere Versionen der Sunneroo Solarmodule zu liefern. Abweichungen in den (Spezifikationen der) gelieferten Sunneroo Solarmodule im Vergleich zu dem, was im Angebot enthalten ist, begründen grundsätzlich keine Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Vertragsauflösung.
11. Wenn aus unvorhergesehenen Umständen weniger Solarmodule als ursprünglich vereinbart installiert werden können, ist dies kein Grund zur Auflösung, und der Auftragnehmer wird das System innerhalb der technischen Möglichkeiten fertigstellen. Der Gesamtbetrag der Vereinbarung wird aufgrund der durch Sunneroo festgelegten angemessenen Minderkosten angepasst.
12. Wenn sich während der Montage - aus welchem Grund auch immer - herausstellt, dass die vorgesehene Befestigungsmethode technisch nicht möglich oder ideal ist, behält sich Sunneroo das Recht vor, eine andere, am besten geeignete Befestigungsmethode zu wählen.

Artikel 4: *preise*

1. Alle Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, in Euro ausgedrückt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Sonderangebote gelten nur, solange der Vorrat reicht und/oder wie in den Aktionsbedingungen und/oder dem Angebot angegeben.
3. Der Käufer schuldet den Preis, den der Auftragnehmer ihm in seiner Bestätigung gemäß Artikel 3 dieser Bedingungen mitgeteilt hat, zuzüglich gegebenenfalls vereinbartem Zusatzarbeiten gemäß der Preisliste.
4. Im Falle von Zusatzarbeiten ist Sunneroo berechtigt, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen. Zusatzarbeiten werden, soweit möglich, vom Sunneroo dem Käufer so früh wie möglich schriftlich mitgeteilt. Der Käufer gilt als mit der Ausführung der Zusatzarbeiten, den damit verbundenen Kosten und gegebenenfalls angepassten Lieferzeiten einverstanden, es sei denn, der Käufer erhebt schriftliche Einwände vor Beginn der Ausführung der Zusatzarbeiten und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der oben genannten Mitteilung durch Sunneroo.
5. Offensichtliche (Manipulations-) Fehler im Preisangebot, wie offensichtliche Unrichtigkeiten, können auch nach Abschluss des Vertrags von Sunneroo korrigiert werden.
6. Lieferkosten sind im Preis inbegriffen, sofern in der Offerte nichts anderes angegeben ist.

Artikel 5: *zahlung & sicherheit*

1. Die Zahlung erfolgt in einer Rate per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers. Die Zahlung von 100% des Gesamtbetrags des Angebots muss innerhalb von 10 Tagen nach Beginn der Arbeiten und/oder der ersten (Teil-)Lieferung der Waren aus dem Angebot auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Waren in Teilen zu liefern, wenn die Umstände keine anderen vernünftigen Möglichkeiten bieten. Falls der Käufer die oben genannten Zahlungspunkte nicht erfüllt hat, kann der Auftragnehmer den Käufer in Verzug setzen. Im Falle des Verzugs des Käufers ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzliche Kosten, einschließlich des gesetzlichen Zinssatzes und einer Erhöhung gemäß dem Gesetz über die Inkassokosten (WIK), geltend zu machen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Kosten, die für die Eintreibung der Rechnung erforderlich sind, einschließlich der Kosten für einen Gerichtsvollzieher und sonstige rechtliche Kosten, dem Käufer in Rechnung zu stellen. Bei einer Erhöhung oder Senkung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes wird Sunneroo den fälligen Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer entsprechend anpassen.
2. Im Falle des "Fernabsatzes", d.h. des Vertrags mit einem Verbraucher, bei dem der Auftragnehmer bis zum Abschluss des Vertrags ausschließlich eine oder mehrere

Fernkommunikationstechniken (wie ausschließlich der Verkauf über das Internet) verwendet hat, gilt für Verbraucher Folgendes: Verbraucher können den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen ohne Angabe von Gründen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Kauf widerrufen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Widerruf nicht mehr möglich. Sunneroo kann um eine schriftliche Bestätigung bitten. Für Produkte, die gemäß den Spezifikationen des Verbrauchers hergestellt wurden (wie ein Solarpanelpaket inklusive Montage), unbrauchbar geworden sind oder anderweitig verwendet wurden, ist auch kein Widerruf möglich. Der Verbraucher ist für die Rücksendung des Produkts und die damit verbundenen Kosten verantwortlich. Etwaige vom Verbraucher gezahlte Beträge werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf an den Verbraucher zurückerstattet. Die Kosten für die Rücksendung eines Produkts werden vom zu erstattenden Betrag abgezogen.

3. Bei Annahme eines von Auftragnehmer erstellten Angebots kommt ein verbindlicher Kaufvertrag zustande, bei dem eine einseitige Kündigung nicht ohne Weiteres möglich ist.
4. Im Falle von Liquidation, Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Käufers oder wenn die Anwendung des Schuldenregulierungsverfahrens für den Käufer ausgesprochen wird, werden die Verpflichtungen des Käufers sofort fällig (siehe auch Artikel 12). Der Käufer ist verpflichtet, den Auftragnehmer hiervon so bald wie möglich schriftlich zu informieren und eine angemessene Frist für die Erfüllung anzugeben.
5. Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben rechtlich-wirtschaftliches Eigentum des Auftragnehmers bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung aller Forderungen, Schäden, Kosten und Zinsen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber dem Käufer hat, einschließlich gegebenenfalls.
6. Die von Auftragnehmer beauftragten Elektriker stützen sich bei der Installation auf die von Auftragnehmer durchgeführte visuelle Inspektion des Standorts, an dem die Installation angebracht werden soll. Falls sich während der Installation herausstellt, dass die vorgefundene Situation unerwartet von der während der visuellen Inspektion gezeigten Situation abweicht, werden Auftragnehmer und Käufer besprechen, wie mit den eventuell daraus resultierenden Mehrkosten umgegangen werden soll.
7. Im Allgemeinen haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer von dem Käufer zur Verfügung gestellte falsche und/oder unvollständige Daten verwendet hat, es sei denn, diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit war oder hätte dem Auftragnehmer bekannt sein müssen, unter Berücksichtigung von Artikel 6, Absatz 8.
8. Der Käufer sorgt dafür, dass der Standort der Installation frei von Hindernissen ist, die den Fortschritt der Installation behindern könnten.
9. Das Risiko für die vom Auftragnehmer zu liefernden Waren geht ab dem Zeitpunkt, zu dem diese als geliefert gelten, wie in Absatz 1 angegeben, auf den Käufer über.

Artikel 6: *lieferung und Installation*

1. Sunneroo liefert ihre Installationen gemäß der geltenden Bauverordnung aus. Bei bestehenden Gebäuden entspricht dies dem rechtmäßig erworbenen Niveau und bei Neubauten der Bauverordnung, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung galt. Eventuelle Kosten, die aus zusätzlichen Anforderungen der Versicherung des Auftraggebers resultieren, gehen zu Lasten und Risiko des Auftraggebers, es sei denn, sie sind ausdrücklich als Posten im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Sunneroo aufgeführt.
2. Eine Eigeninstallation ist nur mit Zustimmung von Sunneroo möglich. Bei einer Eigeninstallation erlöschen alle von Sunneroo gegebenen Montagegarantien. Das Solarpanelssystem gilt als vom Kunden abgenommen, wenn Sunneroo das Solarpanelssystem in Betrieb setzt. Eine funktionierende Online-Überwachung ist nicht Bestandteil der Grunddefinition eines funktionierenden Solarpanelsystems.
3. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. des von ihr beauftragten Dritten erhalten, sobald sie am Aufstellungsort eingetroffen sind, Zugang zum Ort, an dem sie die Arbeiten durchführen werden. Dabei kann der Auftragnehmer mit den Arbeiten während der normalen Arbeitszeiten beginnen und fortsetzen und, falls der Auftragnehmer dies für notwendig hält, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten, sofern er dies dem Käufer rechtzeitig mitgeteilt hat und der Käufer damit einverstanden ist.
4. Die Zufahrtswege zum Aufstellungsort sind für den erforderlichen Transport geeignet.
5. Der ausgewiesene Aufstellungsort ist für Lagerung und Montage geeignet.
6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden, und dass alle Maßnahmen ergriffen und eingehalten werden, um die geltenden behördlichen Vorschriften im Rahmen der Montage/Installation zu erfüllen.
7. Der Käufer garantiert, dass der Ort, an dem die Installationen platziert werden, asbestfrei ist. Wenn Zweifel bestehen, besteht die Möglichkeit, gegen Mehrkosten eine Drittanbieter-Beratung dazu einzuholen.
8. Der Käufer trägt das (nach Treu und Glauben) Risiko für Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:
 - Ungenauigkeiten in den angegebenen Informationen und/oder beauftragten Arbeiten;
 - Ungenauigkeiten in den vom Käufer gewünschten Konstruktionen und Arbeitsweisen;
 - Mängel an Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden;
 - Mängel am (un)roten Gut, an dem die Arbeiten durchgeführt werden.

9. Wenn während der (Installations-)Arbeiten durch den Auftragnehmer Schäden an Dritten oder an Gegenständen entstehen, die nicht übliche und notwendige kleine Schäden im Zusammenhang mit der Installation sind, wird der Käufer den Auftragnehmer unverzüglich und spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme des Schadens benachrichtigen, sofern der Auftragnehmer den Käufer nicht selbst darauf hingewiesen hat. Übliche Schäden umfassen unter anderem Transport- und Montagespuren wie Kratzer/Schrammen, Bleistift- oder Kreidestriche, Löcher in Stein und/oder Putz durch Bohr-, Hack- und Brecharbeiten, Schäden an Leitungen, die für Leitungssuchgeräte nicht sichtbar sind, Beschädigungen an der Dachunterseite, gebrochene Dachziegel durch Arbeiten auf dem Dach, Gebrauchsspuren in der Regenrinne durch das Anbringen von kollektiven Absturzsicherungen, Spuren im Rasen und/oder Garten aufgrund von Transport, Anlaufen von Materialien und/oder Aufstellen eines Gerüsts. Im Falle einer Entschädigung werden nur die tatsächlich beschädigten Teile im betreffenden Raum erstattet. Unterschiede (in Farbe oder Material) zwischen den reparierten Teilen und den unbeschädigten Teilen werden nicht erstattet. Auch die Wertminderung durch das Alter von Teilen des Hauses wird nicht erstattet.

10. Es kann vorkommen, dass die Installation teilweise oder vollständig nicht wie vereinbart durchgeführt werden kann, aufgrund von verborgenen Situationen, die bei einer visuellen Inspektion nicht sichtbar sind. Mehr- oder Minderkosten aufgrund solcher Situationen werden auf Grundlage angemessener Mehr- oder Minderkosten auf Regiebasis weiterberechnet und berechtigen nicht zur Kündigung des gesamten Auftrags. Hierbei kann es sich beispielsweise um den mangelhaften Zustand des Dachs oder zusätzliche Gruppen handeln, die bei einem Austausch des Schaltschranks benötigt werden, um den geltenden Normen zu entsprechen.

11. Die Installateure führen nach der Installation zusammen mit dem Käufer einen Check durch, bei Zustimmung unterzeichnet der Käufer die Installationsannahme. Wenn der Käufer bei der Installation nicht anwesend ist, stimmt er automatisch der Installation zu.

12. Falls der Käufer oder sein Bevollmächtigter am vereinbarten Installationstag nicht zu Hause ist und die Installation an diesem Tag nicht durchgeführt werden kann, behält sich Sunneroo das Recht vor, dem Käufer Anfahrtskosten plus die erste Arbeitsstunde in Rechnung zu stellen.

13. Sunneroo behält sich das Recht vor, die Installation abubrechen oder den Vertrag aufzulösen, wenn Sunneroo nach Schätzung:
 - die Sicherheit der Mitarbeiter gefährdet ist;
 - der Installationsort nicht ausreichend erreichbar ist;
 - die Dachziegel oder Dachkonstruktion nicht für die Installation von Solarpaneelen geeignet sind;
 - verdächtiges Asbestmaterial gefunden wird;
 - der Zustand des Dachs so schlecht ist, dass die Installation nicht möglich ist;
 - eine gefährliche Situation im Sicherungskasten gefunden wird;
 - in der Vereinbarung ein Vorbehalt für die Finanzierung aufgenommen ist und die Frist von 3 Monaten abgelaufen ist;

- eine Dachsanierung, Neubau oder eine andere bauliche Vorbereitung erforderlich ist, bevor die Solarpaneele installiert werden können und diese 3 Monate nach Unterzeichnung des Angebots noch nicht abgeschlossen ist.

Bereits gelieferte Produkte und Dienstleistungen werden dann zu einem marktüblichen Tarif berechnet.

14. Wenn das Dach mit Dachziegeln versehen ist, muss der Käufer für mindestens 10 Ersatzdachziegel sorgen, darunter mindestens 1 Firstziegel und 1 Eckziegel.

Artikel 7: *Verpflichtungen des Kunden*

Der Kunde ist verpflichtet:

1. das Solarpanelsystem gemäß seiner Bestimmung zu verwenden.
2. den von Sunneroo oder in ihrem Auftrag bereitgestellten Gebrauchsanweisungen genau zu folgen.
3. Störungen und Defekte am Solarpanelsystem umgehend an Sunneroo zu melden.
4. Wenn eine Genehmigung (zum Beispiel für eine Hebebühne) erforderlich ist, hat der Kunde sicherzustellen, dass die Genehmigung bei den zuständigen Behörden beantragt wird und spätestens am Liefer- und Montagedatum vorliegt. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde.
5. Der Kunde stellt Sunneroo frei und entschädigt sie vollständig für alle Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass das Solarpanelsystem ohne erforderliche Genehmigung oder entgegen einer Genehmigungspflicht montiert wurde.

Artikel 8: *Garantie*

1. Sunneroo gewährleistet die ordnungsgemäße Funktion des gelieferten Solarpanelsystems gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Garantiebedingungen. Die Garantien umfassen:
 - Installationsgarantie: Garantie für die elektrische Funktion des Solarpanelsystems als Ganzes, auch als Systemgarantie oder Garantie für die Arbeiten bezeichnet. Die Installationsgarantie beträgt zwei Jahre nach Lieferung und Installation.
 - Produktgarantie: Garantie für die Funktion von Solarpanelen und Wechselrichter, auch als Herstellergarantie bezeichnet. Diese Garantie beschränkt sich auf die Lieferung eines Ersatzprodukts, Reparatur oder Entschädigung des Zeitwerts, sofern nicht anders in der Vereinbarung angegeben, und gilt nur, solange der Hersteller das Produkt unter der Herstellergarantie liefern kann. Bei Insolvenz eines Herstellers erlischt die Herstellergarantie.
2. Mit dem Abschluss der Vereinbarung erklärt der Käufer, von diesen Garantiebestimmungen Kenntnis genommen zu haben und diesen zuzustimmen, die bei der Lieferung der Güter ausgehändigt werden. Falls Mängel auftreten, die unter die genannten Garantien fallen, hat der Käufer diese innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung schriftlich dem Auftragnehmer zu melden.
3. Der Kunde ist für die Meldung eines Defekts am Solarpanelsystem verantwortlich. Sunneroo wird daraufhin Untersuchungen durchführen, um die Ursache des tatsächlichen Problems zu finden.
4. Bei Nichtfunktionieren einer Installation wird Sunneroo den Kunden nicht rückwirkend für etwaige Ertragsverluste entschädigen.
5. Die Garantien erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch externe Faktoren verursacht wurden, wie z. B. aber nicht beschränkt auf Brand, Kurzschluss, Wasserschaden, Mängel am Stromkasten, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Schäden durch Tiere, extreme Wetterbedingungen wie Sturm und Kontakt mit chemischen Substanzen.
6. Die Garantie/Freistellung erstreckt sich nicht auf Mängel, die aufgrund der in Artikel 7 beschriebenen Vorgehensweise entstanden sind.
7. Wenn für die Ermittlung eines Mangels, der von der Garantie ausgeschlossen ist, Untersuchungskosten anfallen, trägt der Kunde immer diese Kosten.
8. Garantie für Anfahrtskosten, Transportkosten und Arbeitskosten gelten nicht bei Rückrufaktionen eines Herstellers. Auch während der Herstellergarantie behält sich Sunneroo das Recht vor, Anfahrtskosten, Transportkosten und Arbeitskosten für den Austausch eines Materials im Rahmen einer Rückrufaktion in Rechnung zu stellen.
9. Bei einem Umzug sind die Garantiebedingungen auf den neuen Eigentümer übertragbar.

10. Zur Erhaltung der Garantien dürfen Wartungs- und Reparaturarbeiten nur auf Anweisung von Sunneroo oder durch Sunneroo durchgeführt werden. Nur Sunneroo kann entscheiden, Anpassungen am Solarpanelsystem vorzunehmen.

Artikel 9: *Haftung und Freistellung*

1. Die Haftung des Auftragnehmers in Bezug auf eventuelle Mängel in den von ihr gelieferten Waren ist auf die Erfüllung der in Artikel 8 beschriebenen Garantie beschränkt.
2. Der Auftragnehmer haftet niemals für Folge- oder indirekte Schäden.
3. Im Falle von Schäden aufgrund von Installationsarbeiten kann der Auftragnehmer nur im Falle eines nachweisbaren Fehlers durch sie oder ihre Subunternehmer haftbar gemacht werden.
4. Sollte eine Installation aus irgendeinem Grund nicht funktionieren oder Schäden auftreten, wird der Kunde nicht für mögliche Ertragsverluste entschädigt.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Folgen von Änderungen in den Steuer- und/oder Energierechtsvorschriften, wenn der Ertrag oder die Einsparung durch das Solarpanelsystem geringer ist als zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung.
6. Der Auftragnehmer haftet niemals für Schäden aufgrund eines fehlerhaft konstruierten oder fehlerhaft gewarteten Daches. Sunneroo empfiehlt dem Kunden immer, vor der Installation von Solarpanelen den Zustand des Dachs durch einen Experten feststellen zu lassen.
7. Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -feststellende Bedingungen, die im Zusammenhang mit den gelieferten Waren von Lieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers dem Auftragnehmer gegenüber geltend gemacht werden können, können dem Kunden in aller Angemessenheit ebenfalls entgegengehalten werden.
8. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von ihr für die Durchführung der Vereinbarung eingeschaltete Hilfspersonen können sich gegenüber dem Käufer auf alle der Vereinbarung entstehenden Einwände berufen, als wären sie selbst Vertragspartei.
9. Der Käufer wird den Auftragnehmer, ihre Mitarbeiter und ihre für die Durchführung der Vereinbarung eingeschalteten Hilfspersonen von jeder Inanspruchnahme Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung durch den Auftragnehmer freistellen, soweit diese Ansprüche mehr oder anders sind als die, die dem Käufer gegenüber dem Auftragnehmer zustehen.
10. Der Käufer wird für einen reibungslosen Durchgang und Arbeitsraum sorgen, die frei von Hindernissen sind, die die Installationsarbeiten funktional behindern oder für die

Installationsmitarbeiter Gefahr darstellen könnten. Sunneroo haftet niemals für Schäden aufgrund des Versäumnisses des Käufers, dafür zu sorgen.

11. Falls ein Mitarbeiter von Sunneroo vor Ort das Grundstück begutachtet hat, dient dies ausschließlich dem Zweck, eine genaue Kostenabschätzung und Arbeitsvorbereitung zu ermöglichen. Sunneroo haftet niemals für Folgen, die durch Mängel am Dach verursacht wurden, die bereits vor Beginn der Arbeiten vorhanden waren.

Artikel 10: *Höhere Gewalt*

1. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Hierzu gehört auch (soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren) unvorhersehbare Verzögerung bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen der Auftragnehmer für die Lieferung und Installation der Sunneroo Solarmodule abhängig ist. Wenn der Auftragnehmer informiert ist oder vernünftigerweise sein könnte, wird er den Käufer darüber informieren.
2. Der Auftragnehmer hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Auftragnehmer seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
3. Während höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem aufgrund höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer nicht möglich ist, länger als zwölf Monate dauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz zu kündigen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11. Die Periode der höheren Gewalt beginnt am ersten bestätigten Liefer- und/oder Installationsdatum.
4. Falls der Auftragnehmer bei Eintritt höherer Gewalt bereits teilweise seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nur teilweise seinen Verpflichtungen nachkommen kann, ist er berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil getrennt in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um einen separaten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 11: *Stornierung*

1. Im Falle des "Fernabsatzes", d. h. des Vertragsabschlusses mit einem Verbraucher, bei dem der Auftragnehmer bis zum Abschluss des Vertrags ausschließlich eine oder mehrere Techniken der Fernkommunikation (wie ausschließlich Internetverkauf) verwendet hat, gilt für Verbraucher folgendes: Verbraucher können den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen einseitig ohne Angabe von Gründen innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt eines Produkts kündigen. Bei einer Kündigung nach Ablauf dieser Frist verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung von 10% des in der Offerte angegebenen Betrags. Sunneroo kann eine schriftliche

Bestätigung verlangen. Bei Produkten, die gemäß den Spezifikationen des Verbrauchers hergestellt wurden, unverkäuflich geworden sind oder anderweitig verwendet wurden, ist eine Kündigung nicht möglich. Der Verbraucher ist für die Rücksendung des Produkts und die damit verbundenen Kosten verantwortlich. Etwaige vom Verbraucher gezahlte Beträge werden innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung an den Verbraucher zurückgezahlt. Die Kosten für die Rücksendung eines Produkts werden vom rückerstatteten Betrag abgezogen.

2. Falls der Käufer 6 Monate nach Lieferung der Waren die Zahlungsfrist nicht einhält, hat der Auftragnehmer das Recht, die Bestellung zu stornieren (siehe auch Artikel 5). Kosten für die Entfernung bereits installierter Güter und andere vom Auftragnehmer getätigte Kosten, wie etwa Inkassokosten und Anwaltskosten, gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 12: Kündigung

1. Wenn der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, für zahlungsunfähig erklärt wird, (vorläufige) Zahlungsaufschub beantragt oder sein Vermögen ganz oder teilweise beschlagnahmt wird, hat der Auftragnehmer das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ohne vorherige Mahnung ganz oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, nach ihrer Wahl und unter Beibehaltung aller ihr zustehenden Ansprüche auf Kosten, Schäden und Zinsen.
2. Wenn der Vertrag gemäß Absatz 1 dieses Artikels endet, bevor die vereinbarten Waren geliefert wurden, hat der Auftragnehmer Anspruch auf den vollen vereinbarten Preis für diese Waren abzüglich der unmittelbaren Einsparungen, die sich aus der Beendigung ergeben.
3. Wenn in der Offerte ein Vorbehalt für Finanzierung oder bauliche Anpassung aufgenommen ist, verfällt dieser Vorbehalt 3 Monate nach Unterzeichnung der Offerte.

Artikel 13: Streitigkeiten und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung. Alle zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht in 's-Hertogenbosch beigelegt.

Artikel 14: Datenschutz und Datensicherheit

Der Auftragnehmer fordert bei der Beantragung eines Dienstes oder Produkts personenbezogene Daten an. Diese Daten werden zur Annahme des Antrags, zur Durchführung des Vertrags, zum Risikomanagement und zu Marketingzwecken verwendet. Wenn der Auftraggeber keine Informationen über Produkte und Dienstleistungen wünscht, kann dies dem Auftragnehmer mitgeteilt werden.